



Schulreglement für die Schule „Recherswil – Obergerlafingen“

1 Einleitung

Massgebende Grundlagen für das Schulreglement sind das Volksschulgesetz, die Vollzugsverordnung dazu, die Erlasse und Vorschriften des Regierungsrates, des Departements für Bildung und Kultur und des Amtes für Volksschule und Kindergarten sowie die Vereinbarung über die Bildung einer Primarkreisschule samt Kindergarten der Einwohnergemeinden Recherswil und Obergerlafingen.

2 Zweck

1. Das Schulreglement regelt die Beziehungen der Kinder, der Eltern, der Lehrerschaft und Schulbehörden untereinander.
2. Das Schulreglement umfasst die Primarschulen der Gemeinden Recherswil und Obergerlafingen.
3. Die Schule Recherswil - Obergerlafingen bietet weiter an:
 - a.) Kindergärten
 - b.) Musikschule
 - c.) Schulzahnpflege
 - d.) Schulärztlicher Dienst
 - e.) Besondere Unterrichtszweige wie FLK-Therapie, Deutschunterricht für Fremdsprachige und Logopädie.Weitere Dienste können durch den Schulausschuss angeboten werden.

3 Organe

Organe sind:

- Der Gemeinderat
- Der Schulausschuss
- Die Schulleitung
- Die Lehrpersonen

3.1 Gemeinderat

Die Gemeinderäte beider Vertragsgemeinden übertragen ihre Aufgaben gemäss § 70 ff des Volksschulgesetzes an den Schulausschuss.

3.2 Schulausschuss

Der Schulausschuss beaufsichtigt und führt die Schule strategisch. Der



Schulausschuss

- beantragt dem Gemeinderat Recherswil die Anstellung der Schulleitung
- legt die Organisationsstruktur der Schule fest
- erstellt den Stellenplan
- schliesst sämtliche Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Kanton als auch mit der Schulleitung ab
- bereitet zusammen mit der Schulleitung das Budget zuhanden der beiden Gemeinderäte vor
- verabschiedet das Leitbild
- entscheidet in allen Bereichen die von Gesetzes wegen nicht ausschliesslich den Gemeinderäten oder der Schulleitung vorbehalten sind
- delegiert die Vertreter/innen für beide Gemeinden in den Kreisschulausschuss

3.3 Die Schulleitung

führt die Schule operativ. Sie übernimmt sämtliche Aufgaben und Funktionen, die ihr gemäss dem Volksschulgesetz, der Vollzugsverordnung sowie der Schulleitungsverordnung zukommen. Als Wegweiser gilt das jeweils gültige Funktionendiagramm des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

Sie ist verantwortlich für die Qualitätsüberwachung und Einhaltung der Zielvorgaben für die Schule.

Sie ist verantwortlich für die lückenlose Dokumentation aller Entscheide im Rahmen der operativen Führung.

3.4 Die Lehrpersonen

stellen einen Unterricht gemäß dem Lehrplan für die Volksschule und den gesetzlichen Vorgaben sicher.

Sie übernehmen im Rahmen der kantonalen Richtlinien zusätzliche Aufgaben innerhalb der Schulorganisation.

Die Lehrkräfte haben die Schulkinder im Rahmen des Lehrplanes über Suchtgefahren aufzuklären

4 Schulkinder / Eltern

4.1 Die Schulkinder

Die Einschulung, die Rechte und Pflichten der Schulkinder richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung.

Die Schülerinnen und Schüler haben den ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte oder verlorene Sachen haben sie, oder im Rahmen von Artikel 333 ZGB ihre Eltern, aufzukommen.

Den Schulkindern ist das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke sowie anderer Drogen im Schulareal und bei Schulveranstaltungen untersagt..

Es ist ihnen untersagt auf dem Schulareal jegliche Geräte aus der Telekommunikations- und/oder Unterhaltungsindustrie zu benutzen. Die Geräte dürfen mitgenommen werden, auf dem Schulareal müssen sie ausgeschaltet



sein und sie dürfen nicht sichtbar sein. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen und muss von der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden. Im Wiederholungsfall wird eine Busse an den Inhaber der elterlichen Sorge angedroht bzw. ausgesprochen (§24, Volksschulgesetz).

4.2 **Die Eltern**

sind wichtige Partner für einen erfolgreichen Unterricht, um den Dialog und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, gelten folgende Regelungen:

- Die Eltern sind berechtigt sich jederzeit, nach Voranmeldung, über die schulische Entwicklung ihrer Kinder zu informieren.
- Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen
- Für die Besprechung von Schulproblemen legen Eltern und Lehrperson einen Zeitpunkt außerhalb der Unterrichtszeit fest
- Elternabende und das persönliche Gespräch werden regelmäßig durchgeführt.
- Eltern und Lehrperson bereinigen Beanstandungen direkt. Bei Uneinigkeit gelangen sie an die Schulleitung
- Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen wie Lager-, Schulreisekosten nicht erbringen, so kann ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass an den Schulausschuss gerichtet werden.

5 **Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Rechtsmittelwege richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung.
- 5.2 Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Frist und Instanz) zu versehen.
- 5.3 Beschwerden sind schriftlich mit Antrag und Begründung einzureichen.
- 5.4 Mit Inkrafttreten des Schulreglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse auf gleicher Stufe aufgehoben.
- 5.5 Der Schulausschuss wird mit dem Vollzug des Schulreglements beauftragt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- 5.6 Das Schulreglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.



Schulreglement

Datum
30.10.2007

Beschlossen durch die Einwohnergemeinderäte von:

Rechterswil, den 15. März 2008

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Arnold Stotzer

Etienne Gasche

Obergerlafingen, den 25. März 2008

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Beat Muralt

Ueli Jäggi

Versionen	Bemerkungen
01	Erstentwurf
02	Anpassungen nach der ersten Lesung in der Arbeitsgruppe
03	Anpassung nach der Besprechung am 25. Juni in der Arbeitsgruppe
04	Anpassungen nach der Sitzung vom 20. August 2007
05	Anpassung nach Prüfung durch das AVK Frau Zumbrunnen vom 01.10.2007
10	Finalisierung für die Genehmigung durch die Gemeinderäte